

**Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse, die Ortschaftsräte,
den Ältestenrat und die Fraktionen der Stadt Delitzsch vom 23. August 2001**

in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 27. Januar 2009
 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 23. April 2009
 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 17. September 2009
 in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 27. Mai 2014
 in der Fassung der 5. Änderungsordnung vom 17. November 2015
 in der Fassung der 6. Änderungsordnung vom 22. August 2019
 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 28. November 2019

Auf Grund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Geschäftsführung des Stadtrates** **(§§ 1 - 24)**
1. Vorbereitungen der Sitzungen
 - § 1 Einberufung der Sitzung
 - § 2 Aufstellung der Tagesordnung
 - § 3 Örtliche Bekanntgabe
 - § 4 Teilnahmepflicht
 2. Durchführung der Sitzungen
 - a) Allgemeines
 - § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
 - § 6 Vorsitz im Stadtrat
 - § 7 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
 - § 8 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates
 - § 9 Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, Anhörungsrechte, Fragerecht von Einwohnern und Einwohnern im Sinne von § 10 GemO (Gewerbetreibende und Grundstückseigentümer, die keine Einwohner sind) sowie von Vertretern von Bürgerinitiativen
 - b) Gang der Beratungen
 - § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
 - § 11 Redeordnung
 - § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
 - § 14 Anträge zur Sache
 - § 15 Beschlussfassung
 - § 16 Wahlen
 - § 17 Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates
 - § 18 Fragerecht von Einwohnern
 - c) Ordnungen in den Sitzungen
 - § 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters
 - § 20 Ordnungsruf und Wortentziehung
 - § 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
 - § 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
 3. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit
 - § 23 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates
 - § 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- II. Geschäftsführung der Ausschüsse** **(§§ 25 - 26)**
- § 25 Beschließende Ausschüsse
 - § 26 Beratende Ausschüsse
- III. Ältestenrat** **(§ 27)**
- § 27 Geschäftsführung des Ältestenrates
- IV. Fraktionen** **(§ 28)**
- § 28 Bildung von Fraktionen
- V. Ortschaftsräte** **(§ 29)**
- § 29 Geschäftsführung der Ortschaftsräte
- VI. Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten** **(§§ 30 - 31)**
- § 30 Schlussbestimmungen
 - § 31 In-Kraft-Treten

I. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (5) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (6) Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung über die Sitzordnung nicht zu Stande, so bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen gewünscht hat, soll der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, die Tagesordnung vor deren Beschlussfassung gem. § 10 (3) nachträglich erweitern. Bis zum Eintritt in die Sitzung ist er berechnigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen.
- (3) In die Tagesordnung jeder öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung, mit Ausnahme von Sondersitzungen, ist der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ aufzunehmen. Die Dauer der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Auf Antrag, der von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion unterzeichnet sein muss, ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den selben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (5) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (6) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Oberbürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe; Publikation im Internet; Presse; Auslegung zur Sitzung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Delitzsch veröffentlicht. Bereitgestellt werden auch jene Beschluss- und Informationsvorlagen und Anlagen, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Die Veröffentlichung erfolgt, nachdem die Vorlagen den Mitgliedern des Stadtrates oder der Ausschüsse übermittelt worden sind.
- (3) Die auf der Homepage der Stadt Delitzsch veröffentlichten Unterlagen werden mit der Tagesordnung auch der Presse auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.
- (4) Alle öffentlichen Beschluss- und Informationsvorlagen werden zur Sitzung ausgelegt.

§ 4

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

a) Allgemeines

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.
- (3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Oberbürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

§ 6

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Gem. § 55 Abs. 2 GemO können neben dem Beigeordneten (Bürgermeister) Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach § 54 Abs. 1 GemO bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn der Beigeordnete (Bürgermeister) verhindert ist. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren ältestem, nicht verhandeltem Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.
- (2) Der Oberbürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Stadtrat abgeben.
- (3) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7

Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Oberbürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

- (2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, so hat der Oberbürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss unverzüglich, aber frühestens einen Tag danach, eine zweite Sitzung des Stadtrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind.

§ 8

Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Oberbürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen, bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates; Anhörungsrechte; Fragerecht von Einwohnern und Einwohnern im Sinne von § 10 GemO (Gewerbetreibende und Grundstückseigentümer, die keine Einwohner sind) sowie von Vertretern von Bürgerinitiativen

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen sich nicht beteiligen.
- (3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Stadtratsitzung dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.

- (4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (5) An nicht öffentlichen Sitzungen dürfen nur die für die Beratung erforderlichen Bediensteten teilnehmen. Sachverständige können auf Antrag angehört werden, dürfen jedoch nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

b) Gang der Beratungen

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nicht öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.
- (2) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Tagesordnung kann durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 52 (3) SächsGemO handelt. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Oberbürgermeister. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Oberbürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens dreimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung erhalten die Mitglieder des Stadtrates das Wort, wenn sie einen gegen sie erhobenen Vorwurf abwehren oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen wollen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung bzw. nach Erledigung eines Sitzungsgegenstandes abgegeben werden. Sie darf nicht länger als drei Minuten dauern. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates durch Erheben beider Hände gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache
 - b) auf Schluss der Rednerliste
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister
 - d) auf Vertagung
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Stadtrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. Über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt unter Mitwirkung der beiden Stadträte, die zur Mitunterzeichnung der Niederschrift der Sitzung bestimmt sind.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 16

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle der Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (3) Die Auszählung der Stimmzettel bzw. Durchführung der Losziehung erfolgt unter Mitwirkung der beiden Stadträte, die zur Mitunterzeichnung der Niederschrift der Sitzung bestimmt sind.

§ 17

Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Sie hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. Eine Kopie der schriftlichen Antwort erhält jede Fraktion zur Kenntnis.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Oberbürgermeister richten zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Innerhalb einer vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zum selben Thema zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Kopie der schriftlichen Antwort erhält jede Fraktion zur Information.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 22

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit
 - c) die Gegenstände der Verhandlung
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Stadträte werden vom Vorsitzenden in alphabetischer Reihenfolge zu jeder Sitzung neu bestellt. Der Schriftführer wird vom Oberbürgermeister bestellt.

- (4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat. Falls eine Niederschrift erst zur Sitzung vorliegt, wird der Sitzungsbeginn um 15 Minuten verschoben.
- (5) Allein dem Schriftführer ist es gestattet, in öffentlicher als auch in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates digitale Technik für einen Mitschnitt zu nutzen. Die in der Sitzung gewonnenen Aufnahmen dienen ausschließlich der Anfertigung der Niederschrift. Sie sind nach der Aufnahme in geeigneter Weise zu sichern. Nach Kenntnisnahme der Niederschrift durch den Stadtrat sind die Aufnahmen zu löschen.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 24

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Delitzsch.
- (1a) Die Ergebnisse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse werden auf der Homepage der Stadt in Form eines Beschlussprotokolls veröffentlicht. Das Beschlussprotokoll enthält die Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, die Nummern der Beschlüsse und Drucksachen, den Tenor der Beschlüsse und das Ergebnis der jeweiligen Abstimmung. Ausgenommen ist der Tenor jener Beschlüsse, die personenbezogene Daten enthalten.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Stadtrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 25

Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden.
Abweichend von § 1 Abs. 1, Satz 3 müssen den Mitgliedern des Technischen Ausschusses die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zur Auftragsvergabe mindestens 3 volle Kalendertage, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) Stadträte, die als Mitglied des Ausschusses geladen sind und nicht an der Sitzung teilnehmen können, sind verpflichtet, die Einladung und die Unterlagen an ihren Stellvertreter rechtzeitig weiterzuleiten.
- (3) Stadträte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nicht öffentlich sind.
- (4) Die Vorschläge für die Mitgliedschaft von sachkundigen Einwohnern im Ausschuss können von Fraktionen, Vereinen und Verbänden und vom Bürger selbst bzw. der Verwaltung eingebracht werden. Nach einer Vorstellung der vorgeschlagenen sachkundigen Einwohner im jeweiligen Ausschuss unterbreitet dieser dem Stadtrat umgehend einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

§ 26

Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 24 und § 25 Abs. 2 bis 4) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.
- (4) Die §§ 17, 18 und 24 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

III. Ältestenrat

§ 27

Geschäftsführung des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat kann vom Oberbürgermeister vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung des Stadtrates (§§ 2, 6 dieser Geschäftsordnung) obliegt dem Oberbürgermeister.

IV. Fraktionen

§ 28

Bildung von Fraktionen

- (1) Stadträte, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischen Vereinigungen oder politischen Gruppierungen gebildet werden. Eine Fraktion muss mindestens aus drei Stadträten bestehen. Fraktionslose Stadträte können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten. Jeder Stadtrat darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionsbildung muss dem Oberbürgermeister schriftlich angezeigt werden. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Stadträte enthalten.
- (3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellv. Fraktionsvors.) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Oberbürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

V. Ortschaftsräte

§ 29

Geschäftsführung der Ortschaftsräte

- (1) Gemäß § 69 SächsGemO gelten für den Ortschaftsrat die Vorschriften über den Gemeinderat, für den Ortsvorsteher die Vorschriften über den Bürgermeister entsprechend.
- (2) Jeder Ortschaftsrat kann eine eigene Geschäftsordnung auf der Grundlage der SächsGemO und in Anlehnung an diese Geschäftsordnung beschließen. Soweit keine eigene Geschäftsordnung erlassen wird, sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 30

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 24. August 1994 außer Kraft.

Nicht amtlicher Teil:

Hinweise:

Die Änderungsordnungen treten mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Für das gesamte Stadtgebiet in seinen Grenzen vom 1. März 2004 (Eingliederung Döbernitz) tritt die Satzung am 1. März 2004 mit der Erstreckungssatzung vom 3. Juni 2004 in Kraft.

Mit der 1. Änderungsordnung werden § 1 Abs. 6, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und Abs. 5, § 11 Abs. 5 und Abs. 6; § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und Abs. 2, § 18 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 neu gefasst bzw. neu angefügt.

Mit der 2. Änderungsordnung werden § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 5; § 23 Abs. 5 und § 25 Abs. 1 Satz 2 neu gefasst bzw. neu angefügt wird.

Mit der 3. Änderungsordnung wird in § 28 Abs. 1 Satz 3 die Mindestmitgliederzahl der Stadträte für eine Fraktion von 2 auf 3 erhöht.

Mit der 4. Änderungsordnung erhalten § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 eine neue Fassung. An § 16 wird ein neuer Absatz 4 angefügt.

Mit der 5. Änderungsordnung erhalten § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 7 sowie § 15 Abs. 7 zur Einführung der elektronischen Form eine neue Fassung. Im § 24 Abs. 1 wird der Name des Amtsblattes angepasst sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit auf der Homepage der Stadt Delitzsch eingefügt.

Mit der 6. Änderungsordnung wird der § 16 Abs. 4 ersatzlos gestrichen.

Mit der 7. Änderungsordnung wird § 2 Abs. 4 aufgehoben und im Rahmen des § 3 neu gefasst. Der § 3 wird neu gefasst. § 24 wird um Abs. 1a ergänzt.

Aktuelle Präambel: Der Stadtratsbeschluss erfolgt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 6 Satz 2, 35a Abs. 1 Satz 3, 36 Abs. 3 Satz 2, 38 Abs. 2, 40 Abs. 3, 44 Abs. 7 und 45 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542).